

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Versicherungswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B VW)**
Vom 20. September 2010

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 30. Januar 2009 (Amtsblatt 2009) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Der Studiengang soll die Fähigkeit vermitteln, auf Basis einer fundierten betriebswirtschaftlichen Ausbildung Probleme und Zusammenhänge, insbesondere im Bereich der Versicherungswirtschaft, mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ²Die Absolventen sollen in der Lage sein, bereichsübergreifend und problemlösungsorientiert zu arbeiten.

§ 3

Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Studiengang erfordert die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für das Studium sowie die Eignung des Studienbewerbers für dieses Studium nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2)¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studiensemester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(3)¹Das Studium kann auf Beschluss des Fakultätsrats auch berufsbegleitend geführt werden. ²Zugehörige studienorganisatorische Maßnahmen regelt der Studienplan. ³Einschlägige berufsprakti-

sche Tätigkeiten können auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

§ 5

Module und Prüfungen,
Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Im Rahmen aller Lehrveranstaltungen können Lehreinheiten oder die gesamte Lehrveranstaltung extern und / oder durch Formen des Distance- oder E-Learning und / oder in englischer Sprache durchgeführt werden.

(3)¹Die Benotung aller Prüfungen der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0– 5,0 (§ 7 Abs.2 Satz 3 RaPO). ²Besteht die Prüfung nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Teilnoten gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet. ³Liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet.

(4) Anstelle der bezeichneten Prüfungen der Anlage 1 kann die Prüfungskommission modulübergreifende (integrierte) Prüfungen im Studien- und Prüfungsplan festlegen, bei denen bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung der integrierten Prüfungen werden für die einzelnen Module eigene Endnoten festgesetzt.

(5) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 6

Fristen für das erstmalige Ablegen,
Vorrückensberechtigungen

(1) Die Prüfungen der Module „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Buchführung und Bilanzierung“ und „Allgemeine Versicherungsbetriebslehre 1“ sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das fünfte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts mit maximal drei Ausnahmen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt.

(3) Zum Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1)¹Das praktische Studiensemester umfasst mit praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen 20 Wochen. ²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt und
3. die Praxisprüfung bestanden wurde.

(2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

(3)¹Während der Studienzeit kann zugleich ein berufsqualifizierender Abschluss im Bereich des Versicherungsgewerbes nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). ²Dabei wird die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus der Versicherungswirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

(3)¹Die Bachelorarbeit ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des neunten Fachsemesters anzumelden. ²Die Prüfungskommission teilt ein Thema zu, wenn bis dahin keine Anmeldung erfolgt ist; wird dieses Thema nicht oder nicht fristgerecht bearbeitet, gilt § 9 Abs.3 Satz 8 APO. ³Die Frist von der Anmeldung bzw. Zuteilung bis zur Abgabe beträgt höchstens drei Monate.

(4) Innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt die Präsentation und die Notenfeststellung.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1)¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2010 im ersten Studiensemester aufnehmen. ²Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Coburg (E VW) vom 8. Februar 2005 (Amtsblatt 2005) tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Coburg (SPO B VW) vom 1. März 2006 (Amtsblatt 2006) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2010/2011 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2012/2013,
2. die Möglichkeit der Erbringung von Prüfungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2011/2012 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2013/2014 angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satzes 1 ihr Studium nicht beenden können, werden in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

³Satz 2 gilt entsprechend, wenn Studierende für den Bachelorstudiengang nach Absatz 1 optieren. ⁴Die Option nach Satz 3 ist unter Anrechnung bisheriger Fachsemester und gleichwertiger Prüfungen nur für

Studiensemester zulässig, für die das Lehrangebot nach Absatz 1 bereits besteht.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann die Prüfungskommission allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium und die Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 30. April 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 20. September 2010.
Coburg, den 20. September 2010

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. September 2010 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. September 2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. September 2010.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft

1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5		6	7
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenmodule

1110	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6
1120	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6

2. Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutika

1210	Wirtschaftsrecht	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6
1220	Wirtschaftsmathematik	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6
1230	Wirtschaftsstatistik	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6
1240	Wirtschaftssprache	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	5

3. Vertiefungsmodule

3.1 Funktionsorientierte Vertiefungsmodule

1301	Buchführung und Bilanzierung	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6
1302	Unternehmensbesteuerung	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6
1303	Marketing	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6
1304	Personalwirtschaft	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6
1305	Finanzierung und Investition	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6
1306	Organisation und Wirtschaftsinformatik	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6

3.2 Versicherungsorientierte Vertiefungsmodule

1311	Allgemeine Versicherungsbetriebslehre 1	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	7
1312	Allgemeine Versicherungsbetriebslehre 2	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	7
1313	Versicherungsvertragsrecht	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	7
1314	Versicherungsaufsichtsrecht	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	7
1315	Grundlagen der Rechnungslegung	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	7
1316	Grundlagen der Tarifgestaltung und Kalkulation	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	7
1317	Grundlagen der Risikopolitik und des Controlling	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	7

Summen		76
--------	--	----

26	120
----	-----

2. Zweiter Studienabschnitt

2.1 Zweiter Studienabschnitt – Allgemeiner Teil

1	2	3	4	5	6	7	
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungs- punkte (ECTS)

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenmodule

2110	Unternehmensführung	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	6
2120	Mitarbeiterführung	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	6

2. Methodenorientiertes Vertiefungsmodul

2210	Persönlichkeitsentwicklung	2	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	1
2220	Präsentationstechniken	2	V, SU, Ü	sP		1	2
2230	Selbst- und Zeitmanagement	2	V, SU, Ü	sP		1	2

3. Wahlpflichtmodule des zweiten Studienabschnitts

2310	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul ²⁾	3	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	5
2320	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul ²⁾	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6

2.2 Zweiter Studienabschnitt – Versicherungswirtschaft

1. Pflichtmodul

3110	Aktuelle Aspekte der Versicherungswirtschaft	4	S	schrP oder sP	90 – 150	2	6
------	--	---	---	---------------	----------	---	---

2. Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule ³⁾

3120	Rechnungswesen und Controlling	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	7
3130	Tarifgestaltung und Prämienkalkulation	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	7
3140	Marketing und Vertrieb	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	7
3150	Organisation und Prozessgestaltung	4	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	7

3. Abschlussarbeit

2710	Bachelorarbeit		BA	BA ⁴⁾		3	12
------	----------------	--	----	------------------	--	---	----

Gesamtsummen (ohne praktisches Studiensemester)		109				44	180
---	--	-----	--	--	--	----	-----

3. Praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Leistungspunkte (ECTS)	
	Praktikumszeit 18 Wochen					28
1510	Praxisseminar	4	SU, Ü, S	sP ⁵⁾	entfällt	2
	Summen	4				30

Gesamtsummen	113
--------------	-----

44	210
----	-----

Erläuterung der Fußnoten

- 1) Das Nähere einschließlich etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt die Prüfungskommission im Prüfungsplan. Sind in dieser Satzung keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich um eine Prüfung.
Wird die Endnote aus mehreren Prüfungsteilen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
Jede einzelne sonstige Prüfung kann nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans insbesondere mehrere Prüfungsteile enthalten, die schriftlicher, mündlicher (z.B. Präsentation, Referat), projekt-, studienarbeits- und seminarbezogener Art sein können; in diesem Fall ist Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zur Bildung der Endnote zu regeln.
- 2) Aus dem Wahlpflichtkatalog ist jeweils ein Modul zu wählen (ein Modul im Umfang von 2 und ein Modul im Umfang von 4 SWS).
- 3) Es sind zwei Module zu wählen.
- 4) Eine Präsentation gemäß § 9 Abs.5 APO ist notwendig. Dabei sollen Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Sie wird nur einmal für die jeweilige Bachelorarbeit durchgeführt. Die Endnote setzt sich zusammen aus den Bewertungsergebnissen von Bachelorarbeit und Präsentation im Verhältnis 3 zu 1; beide Teile müssen bestanden sein.
- 5) Die Bewertung erfolgt mit Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
sP	= sonstige Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Lehrvortrag

Anlage 2:

Eignungsfeststellung

§ 1

Ziel der Eignungsfeststellung

In dem Feststellungsverfahren soll der Bewerber erkennen lassen, dass er die für den Bachelorstudien- gang Versicherungswirtschaft erforderliche Eignung besitzt, um damit eine hohe Studienerfolgsquote und eine möglichst kurze Studiendauer zu erreichen.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nach Abschluss der Bewerbungsfrist durchgeführt. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl und ein persönliches Feststel- lungsverfahren. ³Voraussetzung für die Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der allgemeinen oder der Fachhochschulreife.

§ 3

Vorauswahl

(1) Für

- Bewerber mit Hochschulreife, deren Endnote im Schulabschlusszeugnis mindestens 2,5 ist, und
- Bewerber, die neben der erforderlichen Hochschulreife einen gültigen Vertrag über ein Ausbil- dungsverhältnis mit dem Abschluss Versicherungskaufmann/–kauffrau vorweisen (duales Studium) gilt der Nachweis der Eignung für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft als erbracht.

(2) Bewerber, die nicht unter Absatz 1 fallen, durchlaufen das persönliche Feststellungsverfahren nach § 5.

(3) Bewerber, die berufsbegleitend studieren möchten, müssen einen gültigen Arbeitsvertrag vorlegen und durchlaufen das persönliche Feststellungsverfahren.

§ 4

Bewerbungsverfahren

Bewerber, die nicht nach § 3 Abs.1 als geeignet gelten, müssen dem üblichen Zulassungsantrag eine schriftliche Darstellung beifügen, aus der hervorgeht, warum sie das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg aufnehmen wollen und auf Grund welcher beson- deren Fähigkeiten und Neigungen sie sich für dieses Studium für geeignet halten.

§ 5

Persönliches Feststellungsverfahren

(1) Die Eignung der Bewerber nach § 3 Abs. 2 wird in einem persönlichen Gespräch auf der Grundlage des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung und der schriftlichen Darstellung gemäß § 4, die mit dem Zulassungsantrag vorzulegen ist, festgestellt.

(2) Gegenstand des Eignungsfeststellungsgesprächs sind

- Studienmotivation
- Kenntnis und Motivation hinsichtlich einschlägiger Berufsbilder
- Interesse an wirtschaftswissenschaftlichen und mathematischen Aufgabenstellungen
- sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit.

(3) Die Gespräche finden vor Studienbeginn an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fach- hochschule Coburg nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission statt.

(4) Die Gesprächsdauer beträgt 20 bis 30 Minuten.

(5)¹Das Gespräch wird von einem Einzelprüfer und einem Beisitzer geführt, die von der Prüfungskom- mission bestellt werden. ²Die Zuordnung der Bewerber zu den Prüfern erfolgt durch Losentscheid.

(6)¹Das Ergebnis des Gesprächs wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Durch die Be- wertung „bestanden“ wird der Nachweis der Eignung für den Studiengang Versicherungswirtschaft erb- racht.

(7)¹Über den Verlauf des Gesprächs wird eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort der Prüfung, der Namen der beteiligten Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.

§ 6

Kommission zur Feststellung der Eignung

- (1) Die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch die Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft sichergestellt.
- (2) Sie stellt außerdem das Ergebnis der Eignungsfeststellung in einer Sitzung fest, die binnen zwei Wochen nach dem Gespräch nach § 5 stattfindet.
- (3)¹Über diese Sitzung der Kommission wird eine Niederschrift angefertigt. ²Die Niederschrift enthält folgende Punkte: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und das Ergebnis der Eignungsfeststellung. ³Wird ein Bewerber abgelehnt, ist eine schriftliche Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 7

Mitteilungen an die Bewerber

¹Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Bewerbern mit dem Zulassungs- bzw. Nichtzulassungsbescheid mitgeteilt. ²Der Nichtzulassungsbescheid ist zu begründen.

§ 8

Qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Die Studieneignung von qualifizierten Berufstätigen mit einem fachgebundenen Hochschulzugang wird mit einer Hochschulzugangsprüfung gemäß § 31b QualV festgestellt.
- (2) Näheres regeln die §§ 18 und 20 der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (ImmaS) in der jeweiligen Fassung.

§ 9

Abschließende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Vorschriften der RaPO und der APO in der jeweiligen Fassung.